



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977	Berlin, den 6. Dezember 1977	Teil II Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 77	Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten der Internationalen Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen INTERSPUTNIK vom 20. September 1976 durch die Deutsche Demokratische Republik	357
21. 11. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Konvention über Verkehrszeichen und -Signale	362
28. 11. 77	Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Europäischen Abkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr eingesetzten Fahrpersonals (AETR)	363

**Bekanntmachung
über die Ratifikation
des Abkommens über die Rechtsfähigkeit,
Privilegien und Immunitäten
der Internationalen Organisation
für kosmische Fernmelde Verbindungen
INTERSPUTNIK vom 20. September 1976
durch die Deutsche Demokratische Republik
vom 15. September 1977**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte am 14. Juni 1977 das Abkommen über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten der Internationalen Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen INTERSPUTNIK vom 20. September 1976.

Das Abkommen war am 20. September 1976 für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet worden.

Die Ratifikationsurkunde wurde am 14. Juli 1977 bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, dem Depositär des Abkommens, hinterlegt.

Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 3 folgende Erklärung abgegeben:

„Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erklärt, daß die Vertreter der Mitglieder von INTERSPUTNIK im Rat und deren Familienangehörige gemäß Artikel 3

Absatz 2 des Abkommens über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten der Internationalen Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen INTERSPUTNIK vom 20. September 1976 neben den im Artikel 3 Absatz 1 genannten Privilegien und Immunitäten in der Deutschen Demokratischen Republik ebenfalls andere Privilegien und Immunitäten genießen, wie sie Diplomaten gewährt werden.

Diese Regelung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 3 auch im Hinblick auf den Generaldirektor von INTERSPUTNIK und seinen Stellvertreter.

Die Gewährung der Privilegien und Immunitäten gemäß Artikel 3 Absatz 2 des genannten Abkommens erfolgt auf der Basis der Gegenseitigkeit.“

Der Tag, an dem das Abkommen für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft tritt, wird im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegeben.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. September 1977

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler